

Merkblatt

Für das Abholen und Kremieren toter Equiden gem. § 4 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt dem Land Schleswig-Holstein. Dieses wurde auf ein die Firma Rendac Jagel GmbH übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind diesem Unternehmen vom Tierhalter zu überlassen.

Mit der Änderung des TierNebG besteht seit dem 12.02.2017 die Möglichkeit einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 TierNebG zur Abholung und Einäscherung/Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht ist nicht möglich. Der Antrag kann erst mit Eintritt des Todes des Tieres gestellt werden.

Möchte der Tierhalter von der Möglichkeit dieser Ausnahme bei Tod seines Equiden Gebrauch machen, ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Der Tierhalter füllt den Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Einäscherung/Kremierung eines Equiden vollständig aus. Der Name, die Seriennummer des Equidenpasses, die eindeutige Lebensnummer sowie die Transpondernummer sind aus dem Equidenpass in das Antragsformular einzutragen. Ein Tierarzt bescheinigt auf dem Antrag die Tierseuchenfreiheit des zu kremierenden Tieres und ordnet anhand der Transpondernummer und / oder auf andere Weise (Diagramm, ggf. Brandzeichen) das Tier dem Equidenpass zu (Identitätsprüfung).
2. Die Abholung eines toten Equiden aus dem Landeslabor Schleswig-Holstein zur Einäscherung/Kremierung ist aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.
3. Nach dem Tod des Tieres stellt der Tierhalter den Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND). Dies kann per Email oder Fax erfolgen.
4. Das Tier ist unverzüglich zum Tierkrematorium zu bringen oder in einem zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb zwischenzulagern. Eine Zwischenlagerung kann zum Beispiel dann notwendig werden, wenn sich auf Grund von Wochenenden oder Feiertagen die Genehmigung verzögert. Ab dem Zwischenbehandlungsbetrieb muss der Transport kanalisiert erfolgen, das heißt der Tierkörper ist anschließend auf direktem Wege zum Krematorium zu transportieren.

Der Tierhalter beauftragt für den Transport des Tieres in das Tierkrematorium / in den Zwischenbehandlungsbetrieb ein registriertes Transportunternehmen gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Das Unternehmen stellt das Handelspapier gemäß Anlage 1 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) aus. Im Falle der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat hat der beauftragte Transporteur das Handelspapier auszustellen und die TRACES-Meldung vorzunehmen gemäß Art. 48 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009 i.V.m. Anhang VIII der VO (EU) Nr. 142/2011.

5. Das Original des Handelspapiers ist vom Tierhalter mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.
6. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist bei Abholung des Tierkörpers dem Transporteur mitzugeben. Im Falle einer Zwischenlagerung ist dem Transporteur, der den Tierkörper zum Lagerbetrieb bringt, eine Kopie des Antrags mitzugeben.
7. Der Equidenpass ist vom Tierhalter innerhalb von 30 Tagen an die Stelle, die den Pass ausgestellt hat, zurück zu senden.
8. Der Tierhalter legt dem MELUND innerhalb von 14 Tagen einen Nachweis über die erfolgte Kremierung vor.

Kremieren in anderen Mitgliedsstaaten:

Wenn ein Tierkörper in einen anderen Mitgliedsstaat versendet wird, informiert der Unternehmer die zuständigen deutschen Behörden und des Bestimmungsmitgliedstaates darüber. Der Bestimmungsmitgliedstaat entscheidet auf Antrag, ob und ggf. unter welchen Bedingungen er die Verbringung in sein Hoheitsgebiet genehmigt.